

IV.

Statuten der Stadt Willebadessen aus dem Jahre 1653.¹⁾

Aus dem Pfarrarchiv Willebadessen mitgeteilt.

Statuta undt sätzung, so die ehrw. domina undt convent zu Willebadessen von einem ehrbaren Rhatt undt gemeinheitt daselbst gehalten haben will. Anno 1653.

1. vom rhade undt der allgemeinen bürger-schafft wirdt erfordertt, daß sie der ehrwürdigen domina undt convent, auch den geistlichen herrn am kloster gebührliche ehr, schuldigen gehorsam, dienst undt pflicht erzeigen undt in allen dingen vermöge ihres geleisteten rhatts undt bürgerreidts treuw undt holt sein sollen.

2. Vermöge der fundation undt habender Siegell und briffe gebühret dem kloster von vickeln undt von gensen der blutige zehende, von landt undt wiesen heur undt wiesengelt von den heusern haußgelt, dinst hünner undt eyer, so dem kloster auff des richters beschehenes ankündigen unweigerlich von den bürgern soll außgefolgett werden bey verlust ihres meyerstettischen rechtens undt fünf marck straff.

3. daß diebische nachthüden, daß moidtwillige fahren. so dem kloster undt bürgern auff wiesen undt landern, daß heimliche handtsfischen, so auff den fließenden wassern, daß hochschedtliche hauwen undt stuppen, so in des klostere lebendigen knicken geschicht; soll bey gefahr der pfandung undt gogerichtsstraff verboten sein.

¹⁾ Über das Kloster Willebadessen vergl. die Angaben über Archiv und Literatur bei L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*. Münster 1909, i. verb. (S. 84). Linneborn, *Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn*. Paderborn 1917, S. 33, 57. — August Stiewe, *Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen*. Stud. u. Mitteil. z. Gesch. des Benediktinerordens 34 (1913) S. 452 ff. — Zur Gründung der Stadt Willebadessen noch besonders Flgen, *Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter*. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 91 ff. (Linneborn).

4. alle dieienigen, so auff befellig der ehrw. domina von richten gekündiget werden, dem kloster den gebührligen dienst zu thun oder sonsten anderer sachen halber am kloster zu erscheinen undt außbleiben sollen mitt einer marck straff angesehen werden.

5. ohne erlaubnuß undt vorhergehende anweisung soll kein fruchtbar buchenholz oder eichenholz jeder hawen auch keine pfandung so in abwesendt des klosters fürsters am walde oder in der Weltmarck geschehen, verheimischt oder undergeschlagen werden, bei verlust gogerichtlicher straff.

6. alle rebellion soll bey hoher straff, schlägeren bey Verlust dreyer marck, blutruß aber bey verlust neun marck straff ernstlich verboten sein.

7. ohne vorwissen und beliebung des klosters sollen von rhade keine von fremden örtern zu bürgern oder bey wohnern angenohmen, auch kein unbekantes gesinlein beherberget werden, es sey den daß solches der ehrw. domina angezeigtt undt das bürgergelt vorhin bezahlt werde.

8. dieweill daß kloster mitt dem civil undt undergericht woll versehen undt solches von undenklichen jahren hergebracht, als soll kein bürger bey verlust fünff marck straff kein klage am ambthauß dringenberg deseriren undt anbringen, ehr habe den zuvorn seine sache vor der ehrwürdigen domina als richtern und erster instans außgeübet.

9. rechte sate und mate, ellen undt gewichte, auch unverfälschte wahr soll bey den bürgern befunden und darvon gebraucht werden, bei verlust 2 marck straff.

10. alle dieienigen, so sich von der domina dienern nicht pfanden lassen oder die abgezogene pfande eigenthatlicher undt gewaltjamer weise von des klostersfreyheit widerlangen, sollen mitt fünff marck straff belegt werden.

11. Ohnotiger klosterschlag, tumult undt wapengeschrey, daß stiegen über die statt mauer, die ungewonliche wege über des klosters lendereyen und wiesen zu leggen, soll bey verlust gebührlicher straff, wege undt stege sollen vom Rhade undt auff feur undt licht gute auffsicht gegeben werden.

12. die schlegerey, so in Biergelagen und an anderen ortern geschicht, soll gebürender maßen der Ehrwürdigen domina oder ihrem richter angebracht und nicht durch heimliche verdracht undergeschlagen werden, im widrigen soll der geschlagene mitt dem schläger zusambt dem wirth 3 marck straff angesehen werden.

13. gleichfals sollen auch alle dieienigen, so landt und wiesen sich gefaufft oder wegen schult angenohmen, oder von ihren eltern geerbet, sollen zuvorderst der ehrwürdigen domina mitt einem gebührlichen neuwen weinkauff einstellen und bereit finden laßen, undt bey die registra kommen und sich ihn die heur zuschreiben laßen oder in dessen entsteung soll derselbige gewertig sein, daß ihm die gütter mit zuziehung hoher obrigkeit verboten undt zugeschlagen werden sollen.

14. dieweill auch dem kloster undt der gemeinen bürgerschaft mercklich großen schaden durch den lehenhüten zugefügt wirt undt dan vor dißen beyhaltung des gogerichts selbiges ist verboten und bishero nicht gehalten ist, alß wirt nochmahl bei straff des gogerichts verboten, solches lehenhüten abzuschaffen, es sey den daß iemandt kempfe oder wiesen hätte, da er sie ohn schaden seines negsten weiden laßen könnte.

15. dieweill offtermall die bürger ihn Biergelagen, wen sie druncken undt voll seindt daß kloster vorhaben, die gerechtigkeiten aldar disputiren, daß kloster undt geistlichen herdurch schlagen, wofern einer darüber wirt erdappet, soll mitt 10 marck gestrafft werden undt wofern solches von den Rhattspersohnen geschicht, soll sein lebenslang derselbige des Rhatts verwiesen werden.

16. Es wirt einem iedtweden bürgern hiemitt angesetzt. Daß die ehrwürdige frauw domina nach den heiligen drey konigen fest ihr gericht ihn bey sein gutten leutte wirt halten, wofern ein oder ander etwas zu klagen hatte oder mitt seinen mittbürgern ihn streittigkeiten geraten, kan derselbige sich alsdann angeben, soll einem iedtweden nach möglikeitt zu seinem rechten geholffen werden.

Henricus Kerekering

Pro tempore gogravius et scriba caenoby wilbdensis.

Die Statuta von 1657, welche bemerken, daß die domina bei „confirmation des Rechts neuw jahrtag“ die Satzungen „der ganzen gemein und bürgerſchaft“ durch ihren bedienten vorlesen läßt und „will gehalten haben bey höchster straff und ungenade“ bestimmen unter nr. 16.

die weilen auch hie bevorn durch fürſtliche beampten zum dringenberg ein befehlig einkommen, daß ein jeder bürger bey höchster straff ſeine wieſe auf auf der neite¹⁾ ſoll ſtuppen undt daß waſer offen undt rein machen, welches aber im geringsten nicht geſchehen, daß wirdt nochmahl bey höchster ſtraff hiemit angetrütet, daß ein jeder inß werck richten wolle.

damit auch bey unversehenen feuwersbrünften gute erretting geſchehen möge ſoll bürgermeister undt raht an bequemen örtern feurledderen, haken verſchaffen, müſſen dan ein jeder auffgenommrne bürger undt ankömlich neben dem gewöhnlichen bürger ein zuchſgeldt zu dem ein ledderen emmer herzugeben ſchuldig ſein ſoll, ſolches bey drey marck ſtraff. Auch ſoll von bürgermeister undt raht gute auffſicht auff licht undt feur gegeben werden undt durch ſeine herren zum öffters die feurstetten beſichtigen laſſen, damit allem unglück vorzukommen ſei, wornach ein jeder ſich zu richten hat undt vor ſchaden zu hüten wiſſe.

12. weilen dan auch alter gewonheit und gerechtigkeit nach von dem außwendig hereingeführten bier an hieſiges kloſter ein gewiſſes gegeben worden undt aber Gott ſey lob bißhero nicht nötig geweſen, ſintemahlen es nun in dieſem negſt abgewichenen jahr verſchiedentlich eingeführet worden undt wenig davon einkommen iſt, alß wirdt hiemit bey ſtraff 3 goltfl. anbefohlen, die ſchuldigkeit davon oder gebühr inßkünſtige abzustatten, wie auch daß herein-geführte bier nicht ehender außzuzollen, biß dahin ſolches unſern richtern zuvor angetrütet haben wirdt.

13. wie gleichmäßiſig zum 13. die brantwein zollern, ob woll ihr hochfr. . . gnaden für ſölche conſeſſion undt vergünſtigung 2 rthlr. einnehmen laſſen undt dan höchst gedachte ihre hochfr. gnaden hierin dem kloſter nicht zu preiudiciren, ſondern gleich deroſelben davon zu erheben

¹⁾ ein Teil der Feldflur.

zu laßen gefinnt sey, alß haben sich die brantwein brauwer hiernegst darnach zu richten undt dem kloster oberwehnte 2 thlr. ein auff weinachten undt den andern auff michaelis bey vermeidung auff den verzogerungsfall darauff er folgenden execution abzuzahlen.

14. so ist auch 14 verspürt worden, daß nicht ohne merckliche verkleinerung der hude von hiesiger gemeint nicht 16 oder 17, sondern auch sogar 50 ja 60 undt mehr füllen von außen angenommen worden, dadurch dan sowoll der gemeinen stadt alß auch des klosters hude beschwehrt wirdt diesem negst wirdt bey willkührlicher straff verboten undt undt über 12 oder 13 in hiesiger stadt eß sey den zubehauff des hirtenlohnß 2 oder 3 undt über das ohne unjer vorwissen anzunehmen nicht erlaubt.

15. undt ob dan woll vermög des fünfften vorhin abgelesenen articuli keinem weder buchen noch eichen fruchtbar holz ohne des försters anweisung abzuhaunen bei gogerichtlicher straff gestattet wirdt, so ist doch diesem zu wiederem solches dießes jahr keineswegs observiret, sondern ohne ansuchen wiederrechtlich undt zu mahlen ohnverantwortlicher weise von meniglichen gehaunen worden, welche schädliche abhawung von nun an nicht allein bey pfandung und gogerichtlicher besonders hiermit außtrücklich exprimirter straff von 5 goltg. soll verboten sein.

Zum lesten, weilen es vor dichten so woll durch hochfürstl. befehl, alß von hiesiger Obrigkeit ernstlich undt bey straff anbefohlen, daß sommers nach 9 uhren undt des winters nach 8 uhren kein bier in den krügen zu zapfen undt solches noch schlecht gehalten ist, da dan viele ungelegenheiten darauß entstehen, alß wirdt es nachmahls bei willkührlicher straff verboten undt soll es befunden werden, soll so woll der wirth alß die gäste mit gleicher straff angesehen werden, darnach sich ein jeder zu richten hat.

Contractus für den klösterlichen Justitiarius C. Tzide de dato 2. oct. 1793.

Demnach von mir abtiffin, priorin, seniorin und kellnerin des endesunterschiedenen zum klösterlichen secretarius und iustitiarius der stadt Willebadessen N. Tzide heute angenommen seynd folgende conditionen verabredet und festgesetzt worden, als

1. verspricht gedachter nunmehriger secretarius Ficke mir und meinem convente treu und hold zu sein das beste des klosters zu beförderen und deselben schaden möglichst abzuwenden, als justitiarius die vorkommenden partheyfachen so wie es einem redlichen und rechtshaffenen manne und officario zu steht, zu verrichten.

2. ist festgesetzt, daß bemelter secretarius zwar von keiner andern direction, als allein von mir als zeitlichen hochw. frau abtissin abhange, jedoch behalte ich mir vor, wann es nöthig ist, zeitlichen herrn probsten auf die gerichtsh. stube zu schicken, um zu erfahren, wie die Gerichtsfachen und protocoll abgehalten werden.

3. ist dem secretario sein jährliches gehalt zu 40 Rthlr. freye tafeel, coffe, wäsche, bestimmt und festgesetzt. Schreibmaterialien müssen ihm von seithen des klosters angeschafft werden.

4. ist festgesetzt, daß die strafen von denen begangenen excessen in dem binneren gerichte allein der hochw. frau abtissin zugehören. Die gerichtshgebühren oder sportelen aber dem secretario allein angehören.

5. ist verabredet und festgesetzt, daß dem secretario, wann er in klösterlichen sachen verreiset freye defrugierung und pferd muß gegeben werden.

6. von seithen der hochw. frau abtissin, wie auch von seithen secretarii ist verabredet und festgesetzt, daß, wo das gotteshaus nicht recht bedienet oder dessen geschäfte nachlässig traktiert würden nach vorgesehener halb-jähriger löskündigung von seithen der hochw. frau abtissin bemelter secretarius seines dienstes soll entlediget seyn. Wo sich dann auch der secretarius vorbehält, daß, wenn ihm der dienst nicht anstände oder einen andern dienst erhalten könnte, derselbe nach halb-jähriger vorhergesehener löskündigung von seithen des gotteshauses nicht soll auf- oder abgehalten werden.

Conradus Ficke.